

Nr. 6554.

Gesetz, betreffend den Schutz von Reichs- und Staatsangehörigen und Privathaftung bei Anwendung ungültiger Rechtsnormen. Vom 21. Juli 2021.

Der Präsidialsenat des Deutschen Reichs verordnet im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags was folgt:

§ 1.

Die Anwendung von Rechtsnormen, die gegen die geltende Verfassung vom 16. April 1871, Änderungsstand 28. Oktober 1918, gegen die Ordnung und Souveränität des Deutschen Reiches und dessen Bundesstaaten, gegen die Wohlfahrt und den Schutz des Deutschen Volkes gerichtet sind und noch werden, fällt unter Privathaftung und wird bis zum 28. Oktober 1918 zurückverfolgt.

§ 2.

Alle Personen, die bei nicht nach gültigem Recht legitimierten privatrechtlich handelnden Firmen auf dem Boden des Deutschen Reichs beschäftigt sind und Rechtsnormen gemäß § 1 anwenden, stehen mit Ihrem gesamten Hab und Gut in der Schadenshaftung gegenüber den rechts- und geschäftsfähigen Reichs- und Staatsangehörigen und haften in einer Gesamtsumme in Höhe von 9 Billionen Mark.

§ 3.

Mit einem Schadenersatz in Höhe von 350.000,- Mark wird die Person privatrechtlich in die Haftung genommen, die einen Reichs- und Staatsangehörigen beraubt, nötigt, körperlich, geistig oder seelisch schädigt, ihn zu rechtswidrigen Handlungen zwingt oder ihn diffamiert. Dieser Schadenersatz hängt nicht von dem wirtschaftlichen Stand des Schadenverursachers ab.

§ 4.

Reichs- und Staatsangehörige, die im Personenstandsregister des Deutschen Reiches erfaßt sind, unterliegen nicht den Rechtsnormen die zu Bonn oder Brüssel herausgegeben wurden oder noch werden.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Gegeben zu Berlin, den 21. Juli 2021.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift.

Der Präsidialsenat.
Thomas Möllentin.
